



Tarif und allgemeine Mietvertragsbedingungen für das Festzelt

1. Allgemein

Die Gemeinde Schöffland (nachstehend Vermieterin genannt) vermietet das Festzelt (Modell „TENTA multiflex“) ohne zusätzliche Einrichtung unter den nachstehenden Bedingungen, welche einen verbindlichen, integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bilden. Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie von der Vermieterin schriftlich anerkannt werden.

2. Mietgegenstand:

Mietpreis

a) **Festzelt ohne Einrichtung**

Breite	600 cm	Länge	600 cm
Binderabstand	300 cm		
Firsthöhe	302 cm	Traufhöhe	230 cm

Konstruktion: komplett; Binderprofil P9; inkl. aller Pfetten, Vorhangrohre und zwei Giebelfronten aus Alu; Einschübe, Bodenplatten höhenverstellbar, Ankereisen 40 cm, aus Stahl;

Windverbände: im Dach und vertikal mit Drahtseilen

Bekleidung: beidseitig PES-beschichtetes Gewebe, weiss

Vorhänge blau/weiss gestreift

2 Dachblachen und Giebel weiss

8 Giebel-/Seitenvorhänge blau/weiss gestreift

Werkzeug: 1 Gabelstange und 3 Aufzugseile mit Karabiner

Standort innerhalb von Schöffland Fr. 530.—

Standort ausserhalb von Schöffland Fr. 636.—

b) **Zwischenstücke à 300 cm x 600 Breite** je Fr. 106.—
max. 2 lieferbar; passend zum Festzelt (mit entsprechendem Zusatzmaterial)

3. Leistungsumfang

Die Mietpreise gelten für die Benützung des Zeltes an bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen.

Im Mietpreis enthalten sind der Mietzins, die Mitarbeit eines Werkhofangestellten (total max. bis 4 Std.) für Auf- und Abbauarbeiten, die Lieferung sowie der Rücktransport der Materialien bei Anlässen in Schöffland.

4. Zuschläge:

Ansatz

- Wird das Festzelt für den selben Anlass während 2 Wochenenden oder länger als an 3 aufeinanderfolgenden Tagen bis max. 7 Tage benutzt, ist ein Zuschlag von 50 % der vorgenannten Kosten (Total aus Ziff. 2.) zu bezahlen.

Allfällige ergänzende Leistungen werden nach Aufwand wie folgt in Rechnung gestellt:

- Transport an Standorte ausserhalb von Schöffland	je km	Fr. 2.—
- Zusätzliche Arbeitsleistungen Werkhof (inkl. Fahrzeit)	je Std.	*)

*) jeweils aktueller Ansatz

5. Mithilfe

Für den vom Werkhofangestellten geleiteten Auf- und Abbau des Festzeltes werden mindestens 3 qualifizierte Hilfspersonen benötigt. Diese sind vom Mieter zu stellen. Fehlendes Hilfspersonal wird sofern möglich durch den Werkhof gestellt und zum vorgenannten Stundenansatz verrechnet.

Bauseits ist vom Mieter eine Bockleiter (Höhe ca. 2.50 m) zur Verfügung zu stellen.

6. Standort des Festzeltes

Der Festplatz muss für den Aufbau des Zeltes von Hindernissen jeder Art (z.B. Autos) befreit sein. Der Mieter ist verpflichtet, nach Rücksprache mit Telekommunikationsanbietern, Elektrizitäts- und Wasserwerken, Leitungen im Festgebiet zu markieren. Andere Leitungen müssen mindestens 0.8 m unter dem Boden verlegt sein. Für allfällige Schäden haftet der Mieter.

Der Platz darf keine allzu grossen Unebenheiten aufweisen (max. +/- 10 cm). Die Neigung sollte 5 % nicht überschreiten.

Zur Verankerung des Zeltes müssen pro Stütze 1 – 4 Ankereisen (Länge 40 cm) eingerammt werden. Allfällige daraus resultierende Schäden am Bodenbelag oder an Werkleitungen sind vom Mieter zu übernehmen.

7. Diverses; Sorgfaltspflicht, Befestigung von Dekorationen und Beleuchtungen, etc.

Der Mieter verpflichtet sich, zu dem ihm zur Miete überlassenen Material Sorge zu tragen. Für jeden Verlust oder jede Beschädigung von Material und Einrichtung haftet der Mieter vollumfänglich; sie werden ihm belastet. Die Reinigung stark verschmutzter Blachen muss in Rechnung gestellt werden. Für die Dekoration des Zeltes dürfen keine abfärbenden Materialien verwendet werden (z.B. Crêpe-Papier). Dekorationen, Beleuchtungen usw. dürfen nur mittels Schnüren oder isolierten Drähten an der Metallkonstruktion aufgehängt werden. Befestigungen an den Blachen mittels Klebstreifen, Leim usw. sind verboten. Für Schäden, die infolge Nichtbeachten dieser Bedingung entstehen, haftet der Mieter. Ferner ist das Grillieren innerhalb des Festzeltes untersagt.

Wird das Festzelt in der Nähe eines Schulhauses oder direkt beim Schulhaus aufgestellt, so ist die Lehrerschaft zu informieren. Das Betreten durch Schulkinder für das sich im Bau oder Abbruch befindliche und das für das Fest bereitstehende Festzelt ist strengstens untersagt. Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt.

8. Eigentum / Rückgabe des Mietobjektes

Die abgegebenen bzw. gelieferten Materialien bleiben im Eigentum der Gemeinde Schöffland.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Mietgegenstände sauber und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Auslagen für beschädigte bzw. verlorene oder verunreinigte Teile werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter nach Unterzeichnung vom Vertrag zurück, kommt er für die Unkosten, welche dem Mieter entstehen, in voller Höhe auf. Die Mindestansätze betragen bei:

- Absage bis 2 Monaten vor Termin 30 % der Auftragssumme (Total aus Ziff. 2)
- Absage nach 2 Monaten vor Termin 50 % der Auftragssumme (Total aus Ziff. 2)

10. Rechnungsstellung

Die im Mietvertrag aufgeführten Leistungen werden erst nach Demontage und Rückgabe des Festzeltes durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Das Gesamttotal ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne jeglichen Abzug zahlbar.

11. Versicherungen

Das Festzelt ist von der Vermieterin gegen Feuer- und Elementarschaden versichert. Alle anderen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, Diebstahl) sind Sache des Mieters. Für Beschädigungen haftet der Mieter. Bei aufkommendem Wind sowie beim Verlassen des Mietobjektes müssen die Seitenwände durch den Mieter geschlossen werden.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in jedem Fall der Sitz der Vermieterin.

Diese Bestimmungen bilden einen verbindlichen, integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über den Miet- und Werkvertrag.

* * * * *

